

BO

NR. 979

30.10.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum vom 10. September 2018

Seiten 3 - 13

Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Bochum

vom 10. September 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 8 Prüfungen in mündlicher Form, Präsentation und Kolloquium
- § 9 Testate
- § 9a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen
- § 10 Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan
- § 11 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung
- § 12 Prüfungen des Basisstudiums
- § 13 Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Exkursionen
- § 15 Praxisphase
- § 16 Internationalisierung; Mobilitätsfenster
- § 17 Bachelor-Thesis
- § 18 Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 19 Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage

- Anlage 1 Studienverlaufsplan mit „Mobilitätsfenster“

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium der Architektur soll die Studierenden auf die vielseitigen Tätigkeiten als Architektin oder Architekt unter Beachtung der sozialen, künstlerischen und technischen Aspekte des Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen wissenschaftlich-methodischen und fachlichen Kenntnisse sowie die künstlerischen Fähigkeiten sollen in diesem Studium vermittelt und entwickelt werden und die Studierenden zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt in ihrem Beruf befähigen. Dabei wird dem Wandel der Tätigkeitsfelder der Architektin bzw. des Architekten in besonderer Weise Rechnung getragen.

(2) Die bestandene Bachelorprüfung bildet den Abschluss im Bachelorstudiengang Architektur. Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

(3) Das Studium berechtigt von Inhalt und Umfang zur Eintragung in die Architektenliste. Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ kann erst nach einer anschließenden berufsqualifizierenden Praxisphase (2 Jahre) und Eintragung in die Architektenliste bei einer Architektenkammer geführt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 8 Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in aufeinander in Inhalt und Abfolge abgestimmte Module, die in dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt sind. Die Zeitangaben bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit Prüfung abzuschließen sind. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 5 BRPO umfassen die Module im Bachelorstudiengang Architektur drei Leistungspunkte oder ein Mehrfaches davon.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 BRPO der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Absatz 4) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen auf einer Baustelle bzw. im Bauhandwerk als Grundpraktikum (Absätze 2 und 3).
- (2) Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die Hochschule Bochum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme hiervon zulassen. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu führen.
- (3) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Bauwesen erworben hat.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungstest) wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudienganges Architektur regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur gewählt.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend § 9 BRPO durch Prozente differenziert beurteilt.
- (2) Die Bewertung der Bachelor-Thesis erfolgt entsprechend § 18 in Verbindung mit § 9 BRPO.

§ 7

Schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

Für schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten findet § 13 BRPO Anwendung. Abweichend von § 13 Abs. 3 BRPO beträgt die Dauer einer Klausurarbeit maximal sechs Stunden.

§ 8

Prüfungen in mündlicher Form, Präsentation und Kolloquium

- (1) Für Prüfungen in mündlicher Form findet § 14 BRPO Anwendung. Abweichend von § 14 Abs. 3 BRPO beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfung 15 bis höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Präsentation von Studienleistungen (z. B. Entwürfen) und das dazugehörige Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

§ 9

Testate

Das Vorliegen von im Studienverlaufsplan vorgesehenen Testaten ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen (§ 11 Abs. 2). Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden. Eine Wiederholung ist möglich, sobald das Modul laut Studienverlaufsplan wieder angeboten wird.

§ 9a

Anrechnung freiwilliger Vorleistungen

Abweichend von § 9a Bachelorrahmenprüfungsordnung kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 80 Prozentpunkten angerechnet werden.

§ 10

Pflicht- und Wahlpflichtmodule; Studienverlaufsplan

- (1) Prüfungen sind in allen im Studienverlaufsplan dargestellten Pflichtmodulen zu bestehen. Außerdem sind Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen aus den im Studienverlaufsplan aufgeführten Katalogen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu bestehen, davon 9 Leistungspunkten aus Katalog A und 6 Leistungspunkten aus Katalog B.
- (2) Im Rahmen des Mobilitätsfensters zusätzlich zu den in § 16 Abs. 4 und 5 erworbene Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich werden nicht benotet.

§ 11

Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Studienverlaufsplan aufgeführten benoteten Modulprüfungen und unbenoteten Modulen mit Teilnahmebescheinigung sowie der Bachelor-Thesis mit dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend zum Abschluss der zugehörigen Module statt. Der Zeitpunkt der Prüfungen nach dem Regelstudienverlauf und die für die Teilnahme an den Prüfungen notwendigen Testate sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Prüfungen können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul kann durch ein besser benotetes anderes Wahlpflichtmodul aus dem gleichen Katalog ersetzt werden.
- (4) Prüfungen können in schriftlicher (§ 7) oder mündlicher Form (§ 8) oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§ 8) vorgenommen werden.

§12

Prüfungen des Basisstudiums

- (1) Dem Basisstudium sind folgende Pflichtmodule mit den dazugehörenden Testaten und Prüfungen zugeordnet:

- M 1.1 Grundlagen der Gestaltung
- M 1.2 Digitale Medien, CAD
- M 2.1 Grundlagen des Entwerfens
- M 2.4 Grundlagen des Städtebaus
- M 3.1 Baukonstruktion 1
- M 3.4.1 Tragwerkslehre
- M 4.2 Baustofftechnologie
- M 5.1 Baugeschichte

§ 13

Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen

- (1) An Prüfungen ab dem 5. Semester kann nur teilnehmen, wer alle Prüfungen des Basisstudiums (§ 12) bestanden hat.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und die Teilnahme an der Prüfung des Moduls „M 2.3.1 Entwerfen 1“ sind die bestandenen Module:
 - „M 1.1 Grundlagen der Gestaltung“,
 - „M 2.1 Grundlagen des Entwerfens“
- (3) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.2 Baukonstruktion 2“ sind die bestandenen Module:
 - „M 3.1 Baukonstruktion 1“ sowie

- „M 4.2 Baustofftechnologie“.

(4) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.3.1 Baukonstruktion 3“ bzw. „M 3.3.2 Baukonstruktion 3 - Auslandssemester“ sind die bestandenen Module

- des Basisstudiums sowie
- „M 3.2 Baukonstruktion 2“.

(5) Das Modul „M 3.5 Konstruktives Projekt“ führt die folgenden Disziplinen in einem konstruktiven Projekt zusammen:

- Baukonstruktion als "Entwerfen bis ins Detail" unter praxismgerechten Anforderungen
- Tragkonstruktionen im Hochbau
- Gebäudetechnik
- Bauphysik
- Bauwirtschaft / Baukosten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung „M 3.5 Konstruktives Projekt“ sind die bestandenen Module

- des Basisstudiums,
- „M 2.3.1 Entwerfen 1“,
- „M 2.3.2 Entwerfen 2“,
- „M 3.3.1 Baukonstruktion 3“ oder „M 3.3.2 Baukonstruktion 3 - Auslandssemester“,
- „M 3.4.2 Tragkonstruktion im Hochbau“,
- „M 4.1 Gebäudetechnik“ sowie
- „M 4.3 Bauphysik“.

Die Prüfung für dieses Projekt findet in einer Präsentation mit Kolloquium (§ 8 Abs. 2) abweichend von den übrigen Prüfungen vor einem interdisziplinären Prüfungsteam von 3 Prüferinnen oder Prüfern nach § 9 BRPO statt.

§ 14 Exkursionen

Das Modul 5.5 „Exkursionen“ im Gesamtumfang von vier Tagen gehört zum Studienpflichtprogramm. Für die Teilnahme inklusive der seminaristischen Vorbereitung werden 3 Leistungspunkte angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 15 Praxisphase

(1) Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums ist von den Studierenden eine Praxisphase (Modul 6.3) von mindestens 8 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro oder in einer dem Berufsbild des Architekten zugehörigen Einrichtung abzuleisten. Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden. Dies wird, soweit möglich, vom Fachbereich Architektur organisatorisch unterstützt.

(3) Der Fachbereichsrat überträgt die Betreuung der Praxisphase einer oder einem Beauftragten. Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

(4) Voraussetzung für die Praxisphase ist, dass mindestens 120 Leistungspunkte erbracht wurden. Vor dem Beginn der Praxisphase ist in Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten von den Studierenden mit dem Arbeitgeber ein Vertrag nach dem Muster des Fachbereiches abzuschließen, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt. Aufgrund der Bescheinigung des Arbeitgebers über die abgeleistete Praxisphase entsprechend des Vertrages stellt der Praxisbeauftragte eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums aus.

(5) Die Praxisphase inklusive Vorbereitung wird mit 12 Leistungspunkten angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

§ 16

Internationalisierung; Mobilitätsfenster

(1) Im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt fördert der Fachbereich Architektur Auslandsaufenthalte mit der damit verbundenen Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz. Hierzu werden folgende Alternativen angeboten:

- Belegung eines Entwurfsmoduls bei einem Gastdozenten aus dem Ausland (Modul M 2.3.4),
- 8-wöchige Praxisphase im Ausland in einem Architekturbüro (vgl. § 15),
- Auslandsstudiensemester (Absätze 2 bis 5).

(2) Im Rahmen des Studienverlaufsplanes ist ein „Mobilitätsfenster“ im 7. Semester für ein Auslandsstudiensemester in den Varianten A und B gemäß Abs. 4 und 5 vorgesehen. Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem Studiengang Architektur dienliche Prüfungs- und Studienleistungen erbringen. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. unter Beteiligung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Auslandsstudiensemesters ist, dass mindestens 90 Leistungspunkte erbracht wurden.

(4) Studierende, die sich für die Variante A im Rahmen des Mobilitätsfensters entscheiden, belegen folgende Module:

- Modul „M 6.3 Praxisphase“ (ggf. im Ausland) in einem Architekturbüro (12 LP),
- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Modul „M 5.3 Fremdsprachliche Fachkommunikation“ (3 LP),
- Wahlpflichtmodule an einer ausländischen Hochschule im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Die während des Auslandsstudiums abgelegten Modulprüfungen gehen gemäß § 19 Abs. 2 in die Gesamtnote ein; die Praxisphase im Ausland wird mit 12 Leistungspunkten angerechnet (unbenotete Teilnahmebescheinigung).

(5) Studierende, die sich für die Variante B im Rahmen des Mobilitätsfensters entscheiden, belegen folgende Module an einer ausländischen Hochschule:

- Modul „M 2.3.4 Entwerfen 4“ (6 LP),
- Modul „M 5.3 Fremdsprachliche Fachkommunikation“ (3 LP),
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 Leistungspunkten (12 + 9 LP).

Die während des Auslandsstudiums abgelegten Modulprüfungen gehen im Umfang gemäß Abs. 4 und 5 nach § 19 Abs. 2 in die Gesamtnote ein.

(6) Für Studierende, die das fakultative Auslandsstudiensemester absolvieren, umfasst das Modul Baukonstruktion 3 nur 6 Leistungspunkte; die Prüfung findet bereits nach dem 5. Semester statt. Das Modul „M 3.5 Konstruktives Projekt“ wird im 6. Semester belegt und nach dem 6. Semester mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 17

Bachelor-Thesis

(1) Das Modul „M 7 Thesis“ mit dem vorbereitenden Seminar und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium bildet den abschließenden Teil des Bachelorstudiums.

(2) Das Thesis-Seminar wird zu Beginn eines jeden Semesters angeboten. Es führt in das Thema ein und ist unbenotet.

(3) Die Bachelor-Thesis besteht aus der selbstständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur, die geeignet ist, den sicheren Umgang mit künstlerisch-gestalterischen und/oder ingenieurmäßigen Arbeitsweisen und Kenntnissen zu demonstrieren. Zur Lösung gehört eine ausführliche Dokumentation der Bearbeitung und des Ergebnisses. In fachlich geeigneten Fällen kann die Bachelor-Thesis auch eine schriftliche Arbeit mit theoretischem Inhalt sein (max. 75 Seiten ohne Anlagen). Zur schriftlichen Arbeit gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis sind:

- der Nachweis, dass alle Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit Ausnahme eines Wahlpflichtmoduls, der Module 5.3 (Fremdsprachliche Fachkommunikation), 5.4 (Schlüsselkompetenzen) und 5.5 (Exkursionen) bestanden sind.
- die Bestätigung über die abgeleistete Praxisphase (Modul 6.3),

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis beträgt höchstens acht Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(6) Die Bachelor-Thesis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Nennung der Betreuerin oder des Betreuers ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin wird

der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben.

(7) Die vollständige Bachelor-Thesis ist fristgerecht bei der oder dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beauftragten abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(8) Die Wiederholung der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.

§ 18

Bachelor-Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Das Bachelor-Kolloquium ist Teil der Bachelor-Thesis und schließt die Bachelor-Prüfung ab. Das Kolloquium findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel ca. 20 Minuten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Kolloquium ist mit der Abgabe der Bachelor-Thesis, mindestens aber eine Woche vor dem Kolloquiums-Termin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bachelor-Kolloquium soll innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Bachelor-Thesis stattfinden.

(4) Zum Bachelor-Kolloquium ist zugelassen, wer

- alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Modul-Prüfungen erfolgreich bestanden hat und
- alle Testate, Bescheinigungen und Bestätigungen (Exkursionen, Praxisphase) erbracht hat.

(5) Die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Externe Berichtersteller können zur Beratung zugelassen werden.

(6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

§ 19

Ergebnis der Bachelorprüfung; Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erworben, die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit 50 % („ausreichend“) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 BRPO ermittelt.
- (3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 20

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung; Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Bochum vom 16. März 2009 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 14. Januar 2013 (Amtl. Bek. Nr. 737) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Studiengangprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig für den Studiengang Architektur eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 ihr Studium im Studiengang Architektur an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 16. März 2009 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 Anwendung.

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 16. März 2009 müssen bis zum 31.08.2023 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2018/2019 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 20.07.2018 und des Studienbeirates.

Bochum, den 10.09.2018

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

